



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. Februar 2024

Nummer 5

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		41	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 44
35 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Martin Zimmermann)	S. 41	42	Satzungsneufassung des Deichverbandes Meerbusch-Lank	S. 45
36 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Andre Peter Koenen)	S. 42	43	Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 8 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung von Abwässern der Direktreduktionsanlage (DRA) in den Rhein am Standort Duisburg	S. 45
37 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Jan Ludwig)	S. 42	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
38 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Bastian Rauin)	S. 42	44	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	S. 46
39 Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG für die GS-Recycling GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage am Standort zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel	S. 42	45	Verlustmeldung eines Polizei-Dienstausweises	S. 49
40 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Krefeld	S. 44			

### Beilage zu Ziffer 42: Satzungsneufassung des Deichverbandes Meerbusch-Lank

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 35 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Martin Zimmermann)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-DU31

Düsseldorf, den 17. Januar 2024

Mit Wirkung zum 01.08.2024 wurde Herr Martin Zimmermann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 31 in Duisburg bestellt. Der Kehrbezirk Duisburg 31 umfasst die Duisburger Stadtteile Hochfeld, Dellviertel, Neudorf-Süd und Wanheimerort.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 41

**36 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)  
(Andre Peter Koenen)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-KLE20

Düsseldorf, den 17. Januar 2024

Mit Wirkung zum 01.04.2024 wurde Herr Andre Peter Koenen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 in Kleve bestellt. Der Kehrbezirk Kleve 20 umfasst Geldern Veert Pont, Neerpont und Baerdonk.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 42

**37 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)  
(Jan Ludwig)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-OB11

Düsseldorf, den 17. Januar 2024

Mit Wirkung zum 01.08.2024 wurde Herr Jan Ludwig für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Oberhausen bestellt. Der Kehrbezirk Oberhausen 11 umfasst die Oberhausener Stadtteile Sterkrade und Osterfeld.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 42

**38 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)  
(Bastian Rauin)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-RS7

Düsseldorf, den 17. Januar 2024

Mit Wirkung zum 01.08.2024 wurde Herr Bastian Rauin für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Remscheid bestellt. Der Kehrbezirk Remscheid 7 umfasst Remscheid Bergisch Born inklusive umliegender Hofschaften, ein Teil von

Lennep sowie Südbezirk bis an die Wermelskirchner Grenze.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 42

**39 Genehmigungsbescheid nach § 4  
BImSchG für die GS-Recycling  
GmbH & Co. KG für die Errichtung  
und den Betrieb einer Anlage am  
Standort zum Ölhafen 1 in 46485  
Wesel**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03.00-9976743-0010-292

Düsseldorf, den 01. Februar 2024

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-  
SchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur  
Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über  
die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BIm-  
SchG an die GS-Recycling GmbH & Co. KG,  
Raiffeisenstr. 38 in 47665 Sonsbeck für die  
Errichtung und den Betrieb einer Altölrecyc-  
linganlage am Standort Zum Ölhafen 1 in 46485  
Wesel**

**I.**

Mit Bescheid vom 31.05.2023, Az.: 52.03.00-9976743-0010-292, ist **der GS Recycling GmbH & Co. KG**, Raiffeisenstr. 38 in 47665 Sonsbeck folgende Genehmigung erteilt worden:

**Verfügender Teil:**

„Auf den Antrag vom 06.11.2019 in der Fassung vom 23.05.2020, zuletzt ergänzt am 21.03.2023, wird der

**GS Recycling GmbH & Co. KG,  
Raiffeisenstr. 38, 47665 Sonsbeck,**

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 9.2.1, 9.2.2, 10.21 sowie 1.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I

dieser Verordnung

die Genehmigung

**für die Errichtung und den Betrieb einer Altölraffinerie, einer Anlage zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen und zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen am Standort Zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel, Gemarkung Wesel, Flur 90, Flurstück 712, 719, 720, 722 sowie jeweils teilweise 325, 327, 351, 506, 667, 669, 782 und 803; Ostwert: 32 335600; Nordwert: 5723250**

erteilt.“

Das genehmigte Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Altölschmelzanlage, sowie einer Anlage zur Aufbereitung von Abwässern aus der Schiffsreinigung
- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Schiffsreinigung und Schiffsentgasung
- die Errichtung und der Betrieb verschiedener Lageranlagen für wässrige Abfälle, Altöle, Flüssigabfälle und Produkte
- die Errichtung und der Betrieb eines Schiffsterminals
- die Errichtung und der Betrieb einer Energiezentrale (u. a. zur thermischen Abgasreinigung und Wärmeerzeugung)
- die Errichtung und der Betrieb einer Rohrbrücke

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.“

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch

das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend hiervon kann gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).“

**II.**

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG in der Zeit **vom 02.02.2024 bis einschließlich 15.02.2024** während der Dienststunden an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

**1. Bezirksregierung Düsseldorf**

Dienstgebäude: Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf, Raum 2003

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird um die Vereinbarung eines Termins für die Einsichtnahme gebeten.

Terminvereinbarungen können telefonisch (0211/475-2419) oder per E-Mail (martin.boehm@brd.nrw.de) erfolgen.

## 2. Stadt Wesel

Dienstgebäude: Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel  
Raum 355 (Rathausanbau, 3. OG)

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.**

Im Auftrag  
gez. Böhm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 42

## 40 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0303469-0008-A15-0192/23

Düsseldorf, den 22. Januar 2024

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Krefeld**

**Anzeige nach § 15 (1) und (2 a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fackelanlage**

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Bataverstr. 47 in 47809 Krefeld u. a. eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Abfackeln von Gasen (Fackelanlage). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 8.1.3 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Air Liquide Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die anzeigegegenständliche Fackelanlage ist Teil dieses Betriebsbereiches der Air Liquide Deutschland GmbH.

Anlass der Anzeige ist die Modernisierung bzw. Ertüchtigung der am Standort betriebenen CO-Anlage. Die mit dieser Anzeige verbundene Fackelanlage steht in unmittelbarem funktionalen Zusammenhang zur CO-Anlage.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 44

## 41 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021121-0035-A15-0232/23

Düsseldorf, den 22. Januar 2024

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Nitrobenzol-Betriebs durch Anpassung des Schutzkonzeptes und Austausch diverser Apparate**

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nitrobenzol (Nitrobenzol-Betrieb). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände

der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Nitrobenzol-Betrieb werden Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung des Schutzkonzeptes sowie der Austausch diverser Apparate. Aufgrund der regelmäßigen Validierung des Schutzkonzeptes der Anlage waren Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund des Stoffinhaltes sowie der Funktion erforderlich. Zudem wird im Rahmen des angezeigten Vorhabens der Darstellungsumfang der Gefahrendiskussion der Anlage dahingehend geändert, dass ausschließlich sicherheitsrelevante Maßnahmen dargestellt werden. Zeitgleich werden Maßnahmen zur Energieeinsparung umgesetzt, die mit dem Austausch von Wärmetauschern und Pumpen verbunden sind.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 44

## 42 Satzungsneufassung des Deichverbandes Meerbusch-Lank

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.04.02.04-03

Düsseldorf, den 18. Januar 2024

- siehe Beilage zu Ziffer 42-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 45

## 43 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 8 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direktinleitung von Abwässern der Direktreduktionsanlage (DRA) in den Rhein am Standort Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.07.50.02-53-54/1501/2023

Düsseldorf, den 16. Januar 2024

### Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 8 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direktinleitung von Abwässern der Direktreduktionsanlage (DRA) in den Rhein am Standort Duisburg

Die thyssenkrupp Steel Europe AG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 25.09.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direktinleitung von Abwässern der Direktreduktionsanlage nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt. Die Antragstellerin plant auf ihrem Werksgelände in Duisburg-Walsum, Gemarkung Walsum, Flur 36, 37, Flurstück 112, 114, 108, 105 die Errichtung und den Betrieb der DRA mit zwei Einschmelzern zur Herstellung von Roheisen. Der dafür notwendige Antrag gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz wird parallel zu diesem Antrag eingereicht. In den Antragsunterlagen wird die DRA übersichtshalber in elf Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

- BE 1: Materialtransport Eisenträger
- BE 2: Reduktionsofen
- BE 3: Materialtransport Kaltprodukte
- BE 4: Prozessgasaufbereitung
- BE 5: Materialtransport Zuschlagstoffe
- BE 6: Einschmelzer
- BE 7: Kohleeinblasanlage

- BE 8: Gasreinigung Einschmelzer
- BE 9: Schlackengranulation
- BE 10: Wasserwirtschaft
- BE 11: Abwasserbehandlungsanlage

Die Entwässerung des Werksteils Walsum erfolgt über getrennte Kanalsysteme für Schmutz- und Niederschlagswasser. Anfallende Produktionsabwässer der DRA werden gesammelt und in einer Kreislaufwasserbehandlungsanlage (BE 10) gereinigt und durch die Kreislaufführung der DRA wieder zugeführt.

Die in der DRA anfallenden Abwasserströme werden in das Misch- und Ausgleichsbecken der Abwasserbehandlungsanlage (BE 11) zur Aufbereitung eingeleitet, bevor diese in den Rhein abgeleitet werden.

Eingeleitet wird ein Mischabwasser, das dem Herstellungsbereich „Roheisenerzeugung im Hochofen und Schlackengranulation“ des Anhangs 29 (Eisen und Stahlerzeugung) der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen ist.

Konkret fallen hierunter:

- Abschlammwasser aus der Wasserwirtschaft (BE 10) bis zu 230 m<sup>3</sup>/h und 2.100.000 m<sup>3</sup>/a
- Abschlammwasser aus der Gasreinigung der Einschmelzer (BE 8) bis zu 20 m<sup>3</sup>/h und 200.000 m<sup>3</sup>/a
- Abschlammwasser aus der Schlackengranulation (BE 9) bis zu 5 m<sup>3</sup>/h und 50.000 m<sup>3</sup>/a

Außerdem wird Mischabwasser eingeleitet, das dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 der AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) zuzuordnen ist.

Konkret fallen hierunter:

- Osmosekonzentrat aus Betriebswasseraufbereitung/ Umkehrosmose (BE 10) bis zu 10 m<sup>3</sup>/h und 90.000 m<sup>3</sup>/a
- Konzentration aus der Filtrerrückspülung der Umkehrosmose (BE 10) bis zu 58 m<sup>3</sup>/h und 25.000 m<sup>3</sup>/a

Zudem soll eine Einleitungsstelle in den Rhein errichtet werden. Die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser der DRA erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Das Vorhaben wurde am 26.10.2023 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 02.11.2023 bis einschließlich 04.12.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Duisburg zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen

während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 02.11.2023 bis einschließlich 04.01.2024 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden. Diese Einwendung wird im Verfahren berücksichtigt und bedarf nach meiner Einschätzung keiner Erörterung.

Daher findet der ursprünglich für den 05.03.2024, ab 13.00 Uhr, in der Stadthalle Walsum, Waldstr. 50 in 47179 Duisburg vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 45

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **44 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr**

##### **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt bekannt gemacht:

#### **1. Feststellung durch die Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 08.12.2023 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 35.085.244,52 €
- mit einem Eigenkapital von 9.354.845,66 €
- mit einem Verlustausgleich von 11.780.500,00 € durch den Regionalverband Ruhr

- mit einem RVR-Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 1.598.517,39 €
- und einem Jahresüberschuss von 1.180.842,00 €

analog § 97 (2) i. V. m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 1.180.842,00 € im Jahr 2023 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

## **2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH:**

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 hat sich RVR Ruhr Grün der Märkischen Revision GmbH bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.09.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang - einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022

sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 kann zudem im Gremieninformationssystem des Regionalverbandes Ruhr eingesehen werden (Drucksache Nr. 14/1208).

Essen, den 08.01.2024

gez. Holger Böse  
Betriebsleiter

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 46

#### **45 Verlustmeldung eines Polizeidienstausweises**

Der vom LZPD NRW am 05.11.2018 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1817218 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag



Fassel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 49







---

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)